



Weisung zur Losholzsteigerung im Gemeindewald

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Bäueren Faltschen, Scharnachtal und Reudlen haben sich per Ende 2021 aufgelöst. Die Aufgaben sind damit ab 1. Januar 2022 an die Einwohnergemeinde übergegangen. Zu den neuen Aufgaben gehört auch die Pflege und Bewirtschaftung der ehemaligen Bäuerwälder.

Diese Weisung regelt die Losholzsteigerung in den vorerwähnten Bäuerwäldern. Dort wo noch eine Bäuerkommission besteht, ist diese für die Losholzsteigerung zu ständig.

Der Gemeinderat Reichenbach erlässt hiermit folgende Weisung:

Artikel 1

Zeitpunkt ¹ Die Holzsteigerung wird grundsätzlich im September durchgeführt.

Artikel 2

Geltungsbereich ¹ Steigerungsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in den ehemaligen Bäueren Faltschen, Scharnachtal und Reudlen, welche die vorgeschriebenen Holzerntekurse E 28 und E 29 erfolgreich abgeschlossen haben.

Artikel 3

Kursbestätigung ¹ Die betreffenden Kursbescheinigungen sind vor Beginn der Steigerung vorzuweisen.

Artikel 4

Stellvertretungen ¹ Ist eine steigerungsberechtigte Person verhindert, so kann sie sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Vollmacht und Kursbescheinigungen der steigerungsberechtigten Person müssen vor Beginn der Steigerung vorgewiesen werden.

Artikel 5

Steigerungsrunde ¹ Pro Steigerungsrunde darf je Bieter nur ein Los ersteigert werden.
² Wer noch ein stehendes oder sich in Bearbeitung befindendes Los besitzt, darf erst ab der zweiten Runde mitbieten.

Artikel 6

Frist zur Vollendung ¹ Die Holzlose müssen in ihrer Einheit innerhalb zweier Jahre ab Steigerungsdatum geerntet werden. Ist dies nicht der Fall, werden sie wieder zur Versteigerung freigegeben.

Artikel 7

Beginn des Holzschlags ¹ Mit dem Holzschlag darf aus abholzungstechnischen und ökologischen Gründen nicht vor dem 1. Oktober begonnen werden.

Artikel 8

Verwendung Erlös ¹ Der Erlös der Losholzsteigerung wird der Spezialfinanzierung Forst der Gemeinde zugewiesen.

Artikel 9

Bekanntmachung ¹ Vorliegende Regelung wird jeweils vor der ersten Steigerungsrunde bekannt gegeben. Allenfalls weitere wichtige Hinweise werden auf dem Steigerungszettel vermerkt und müssen beachtet werden.

Artikel 10

Geltungsbereich ¹ Die Weisung tritt auf den 1. Mai 2022 in Kraft.

Diese Weisung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. April 2022 genehmigt.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:


Hansueli Mürner

Die Sekretärin i.V.:


Marianne Müller